

SATZUNG

des Vereins Mausoleum Graf Carl von Alten e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mausoleum Graf Carl von Alten e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hemmingen, Landkreis Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt auf überparteilicher, überkonfessioneller und demokratischer Grundlage vor allem folgenden Satzungszweck:
 - Förderung des Denkmalschutzes in der Gemeinde Hemmingen unter besonderer Berücksichtigung des Mausoleums Graf Carl von Alten, das in dem Naturschutzgebiet Sundern der Gemeinde Hemmingen liegt und von den berühmten Baumeistern und Architekten Georg Ludwig Laves und Conrad Wilhelm Hase erbaut wurde,
 - Förderung des Geschichtsbewusstseins vor allem der Jugend in der Gemeinde Hemmingen unter besonderer Beachtung der Leistungen aller in der Öffentlichkeit der Gemeinde Hemmingen stehenden Persönlichkeiten, wie z.B. des Generals Graf Carl von Alten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen über den Denkmalschutz, Darstellung und Beschreibung der Probleme des Mausoleums, Absicherung der noch bestehenden Reste des Mausoleums gegen weiteren Verfall, Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für den Erhalt und die weitere Verwendung des Mausoleums sowie die Herausgabe einer Denkschrift über die geschichtliche Bedeutung des Mausoleums und die Persönlichkeit des Generals Graf Carl von Alten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen, volljährigen und juristischen Personen werden,
2. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Über den schriftlich zu stellenden Antrag, mit dem gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkannt wird, beschließt der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Alle in der Ausbildung stehenden oder erwerbslosen oder im Ruhestand sich befindenden Personen zahlen die Hälfte des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. In besonderen Fällen kann der Beitrag vollständig oder teilweise erlassen werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wobei einfache Mehrheit genügt, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn es trotz schriftlicher Mahnungen mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Reisekosten, Auslagen und andere Nebenkosten können nach den steuergesetzlichen Bestimmungen erstattet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Für juristische Personen kann ein Vertreter die gleichen Rechte wie ein Vereinsmitglied ausüben.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.
3. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, Hierzu hat der Vorsitzende des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich alle Mitglieder einzuladen und da bei Zeit, Ort sowie die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben .
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahme hier von bilden Satzungsänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist sowie die Beschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem sämtliche gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er nimmt die Anregungen seiner Mitglieder auf, koordiniert sie und vertritt sie gegenüber der Öffentlichkeit.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftwart
 - dem Kassenwart
 - je einem Beisitzer für je 25 angefangene Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll als Niederschrift anzufertigen.
7. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§8 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte aller Vereinsmitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Monaten vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Sind nicht Zweidrittel aller Mitglieder erschienen, so entscheiden in einer mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung Dreiviertel der erschienenen Mitglieder
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hemmingen, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich des Denkmalschutzes ihres Gebietes verwenden darf.
- 4.

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde von den hier unterzeichneten Personen am 1. Juni 1987 in Hemmingen, Landkreis Hannover beschlossen*

*unter Änderung der Satzung vom 4. Mai 1987 und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Diese geänderte Satzung wird von mir anerkannt. Als Gründungsmitglied habe ich unterschrieben wie folgt:

gez. Heinz Wiegmann, 1. Vorsitzender
gez. Ferdinand Nestmann, 2. Vorsitzender
gez. Günter Harder, Kassenwart
gez. Veiko Harder
gez. Friedel Wiegmann
gez. Ottmar Sturm
gez. Helga Sturm, Rechnungsprüferin

Stempel
Amtsgericht Hannover

Die vorstehende Satzung
ist am 9. März 1988
in das hiesige Vereinsregister eingetragen.
Hannover, den 9. März 1988
gez. Matthies Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle